

Ankündigungen enthalten sind, insbesondere die Anführung eines Skontos oder Rabatts in ziffernmäßiger Form, so würden wir uns gezwungen sehen, gegen die betreffenden Firmen die Anzeige beim Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu erstatten, der gegen diese Verletzung der Bestimmungen in nachhaltiger Weise einschreitet.

Wien, im Dezember 1910.

Der Vorstand

des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler:

(gez.) Wilhelm Müller, (gez.) Robert Mohr,
Vorsitzender. Schriftführer.

(gez.) Ludwig Mayer,
Kassierer.

Doppelbesteuerung durch die Stempelgesetze der einzelnen Bundesstaaten. — Im Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten vom 17. Dezember wird ein Erlaß des preussischen Finanzministers vom 22. September veröffentlicht, in dem es heißt:

»Auf Grund des § 2 Absatz 3 des preussischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 und des § 8 des sächsischen Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 ist zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Landesstempelsachen zwischen den Regierungen Preußens und Sachsens eine Vereinbarung getroffen worden, über die in dem Erlaß des Königlich sächsischen Finanzministeriums zu Dresden vom 20. Mai d. J. das Nähere bestimmt ist. Dieses Abkommen erstreckt sich nach einer nachträglichen Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen auch auf Urkunden über Erbaueinanderetzungen (Tarifnummer 11 des sächsischen Stempelsteuergesetzes) und auf Erbrenten (Tarifnummer 20 des preussischen Stempelsteuergesetzes); es ist auf die vor dem 1. Mai 1910 errichteten Urkunden nicht anwendbar«

In dem Erlaß des sächsischen Finanzministeriums vom 20. Mai heißt es:

»Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen ist mit Wirkung vom 1. Mai 1910 zwischen den Regierungen Preußens und Sachsens folgende Vereinbarung getroffen worden:

- I. Der sächsische Urkundenstempel wird auf die preussische Stempelabgabe angerechnet, wenn die nach § 2 Absatz 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 in Preußen stempelpflichtigen Urkunden im Königreich Sachsen errichtet worden sind und Versicherungsverträge, Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und andere entgeltliche Veräußerungsverträge über bewegliche Sachen, ferner Vollmachten oder Werkverträge enthalten, die im preussischen Stempellande befindliche Gegenstände betreffen oder im preussischen Stempellande zu erfüllen sind.
- II. 1. Der preussische Urkundenstempel wird auf die sächsische Stempelabgabe angerechnet, wenn die nach § 2 Absatz 3, 4 und 5 des sächsischen Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 in Sachsen stempelpflichtigen Urkunden im Geltungsbereiche des preussischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 errichtet worden sind und Versicherungsverträge, Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und andere entgeltliche Veräußerungsverträge über bewegliche Sachen, Vollmachten oder Werkverträge enthalten, die in Sachsen befindliche Gegenstände betreffen oder in Sachsen zu erfüllen sind.
2. Enthält eine der unter Nr. 1 aufgeführten Urkunden außer den die Stempelpflichtigkeit in Sachsen begründenden Rechtsgeschäften noch andere der preussischen Stempelabgabe unterworfenen Rechtsgeschäfte, die nicht in Sachsen befindliche Gegenstände betreffen und nicht in Sachsen zu erfüllen sind, so ist in Ansehung dieser die Stempelpflichtigkeit in Sachsen nicht begründenden Rechtsgeschäfte die preussische Stempelsteuer auf die sächsische Stempelabgabe gleichfalls anzurechnen. Bei Gesellschaftsverträgen findet eine Anrechnung nicht statt«

(»Handel und Gewerbe«, Nr. 13 vom 24. Dezbr. 1910.)

Ausstellung von und gegen Schundliteratur in Berlin.

— Die von der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung zusammengestellte Ausstellung gegen die Schundliteratur wird,

nachdem sie in verschiedenen deutschen Städten allgemeines Aufsehen erregt hat, auf Veranlassung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge vom 4. bis 8. Januar 1911 in Berlin im Reichstagsgebäude gezeigt werden. Die Ausstellung enthält zahlreiche Proben der verschiedenen Arten der Schundliteratur in Wort und Bild, u. a. sämtliche bisher erschienenen Hefte einer der berühmtesten dieser Sammlungen, der Nil-Carter-Serie, eine große Menge zerlesener Schundliteratur aus Armen-nachlassen, von Schulkindern, Fortbildungsschülern, Geschäftsburschen, Besuchern der Asyle für Obdachlose, durch Eintausch gegen gute Bücher erworben; graphische Darstellungen des ungeheuren Absatzes dieser Schundhefte in Deutschland; sodann als Gegenmittel: zahlreiche Sammlungen guter und billiger Volks- und Jugendbücher, Wanderbibliotheken usw., auch Schriften gegen die Schundliteratur und graphische Darstellungen zur Veranschaulichung der Bedeutung dieser Kampfarbeit. Für sachverständige Führung der Besucher ist Sorge getragen, auch werden Vorträge gehalten werden. (Deutscher Reichsanzeiger.)

Vom amerikanischen Buchhandel. — Während die Kenner des amerikanischen Buchhandels im allgemeinen über dessen Lage und Aussichten, namentlich im Vergleich zu deutschen Verhältnissen, ein recht wenig günstiges Urteil zu fällen pflegen, veröffentlicht »The Publishers' Weekly« in seiner Nummer vom 19. November unter dem Titel »The Bookseller's Outlook« den Brief eines Junstgenossen, der die Aussichten des amerikanischen Buchhandels in wesentlich besserem Lichte erblickt und deshalb, sowie auch um einiger wertvoller Lichter willen, die von ihm aus auf die entsprechenden deutschen Verhältnisse fallen, auch in deutschen Buchhändlerkreisen Aufmerksamkeit finden dürfte. Die Zuschrift hat folgenden Wortlaut:

»Während eines Menschenalters war der Beruf eines Buchhändlers weit davon entfernt, ein einträglicher zu sein; doch ist dank einigen tapferen Geistern sein Rückgang zum Stillstand gekommen — und in den letzten Jahren ist ein neues Licht aufgegangen. Das ist indessen erst der Anfang, und die Bewegung braucht den Beistand und die Ermutigung jedes Buchhändlers, wie klein er auch sei, im ganzen Lande.

»Ein ansehnlicher Teil des Handels ist jetzt Mitglied der »American Bookseller's Association«, und viele besuchen die Frühjahrs-Zusammenkunft oder bemühen sich, dies zu tun. Es ist sehr erfreulich, zu bemerken, daß jene Händler, die Mitglieder der »Association« sind und ihre Veröffentlichungen lesen oder ihre Zusammenkünfte besuchen, bessere Bücherlager führen, bessere Aussichten für die Zukunft haben und, was die Hauptsache ist, in der Lage sind, ihre Rechnungen pünktlich zu bezahlen. Noch vor wenig Jahren war die Erscheinung, daß ein Buchhändler seine Rechnungen bar bezahlte, fast eine unbekannte Sache. Heute ist es bei einer großen Zahl von ihnen allgemeine Gewohnheit. Der einzige Grund, warum nicht alle dies können, ist der sehr einleuchtende, daß nicht alle an den Büchern, die sie verkaufen, genügend hohen Nutzen haben.

»In einem großen Teil des Landes, wo Romane (fiction) jetzt zu 1 Dollar 20 C., oder selbst 1 Dollar 15 C. verkauft werden, ist der Handel jetzt in einer sehr viel besseren wirtschaftlichen Lage als vor einigen Jahren. In jenem Teil aber, wo noch der 1,08 Dollar-Preis für Romane herrscht, besteht noch genau dieselbe Schwierigkeit im Einlösen der Wechsel und das gleiche Klagegedicht über die Aussichtslosigkeit des Buchhandels.

»Wenn man es richtig bedenkt, so ist selbst bei 1 Dollar 20 C. der Preis kaum so hoch, als er sein sollte. Das war der Preis vor 25 Jahren. Wie töricht ist es, anzunehmen, daß Bücher, die daselbe wie damals kosten, heute für 1,08 Dollar verkauft werden können! Gerade in den letzten Jahren ist der Preis für alles, was wir essen, tragen oder in sonstiger Weise gebrauchen, um 25 bis 50 Prozent gestiegen, der Preis der Bücher aber, wenn er sich überhaupt geändert hat, gesunken. Warum muß das sein, da doch Grundrente, Anzeigen, Gehilfenlöhne, Heizung, Licht, Einwickelpapier und alle sonstigen Ausgabeposten in der Geschäftsführung gestiegen sind? Statt daß man für die Bücher weniger bekommt als vor einem Vierteljahrhundert, sollten sie erheblich teurer sein.

»Glücklicherweise ist ein ansehnlicher Teil der Buchhändler einsichtig genug gewesen zu erkennen, daß sie, um im Geschäft